

Statuten

der

SVP Sektion Dürnten

Inhaltsverzeichnis

<i>I</i>	<i>Name und Zweck</i>	<i>2</i>
<i>II</i>	<i>Mitgliedschaft</i>	<i>2</i>
<i>III</i>	<i>Organisation</i>	<i>3</i>
<i>IV</i>	<i>Die Generalversammlung</i>	<i>3</i>
<i>V</i>	<i>Die Parteiversammlung</i>	<i>4</i>
<i>VI</i>	<i>Der Vorstand</i>	<i>4</i>
<i>VII</i>	<i>Die Rechnungsrevisoren</i>	<i>5</i>
<i>VIII</i>	<i>Allgemeines</i>	<i>5</i>
<i>IX</i>	<i>Finanzielles</i>	<i>5</i>
<i>X</i>	<i>Statutenrevision und Auflösung</i>	<i>6</i>
<i>XI</i>	<i>Übergangsbestimmung und Inkrafttreten</i>	<i>6</i>

Statuten der SVP Sektion Dürnten

I Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (SVP) Dürnten (nachfolgend Partei genannt) besteht in der Gemeinde Dürnten ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die Partei ist auch Mitglied der SVP des Bezirks Hinwil und der SVP des Kantons Zürich.

Artikel 2

Die Partei

- bekennt sich zum Grundsatz des Privateigentums und der privaten Initiative und sieht in der Existenz eines starken Mittelstandes eine wesentliche Voraussetzung für eine gesunde Staatspolitik.
- setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Dürnten ein.
- strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt der Gemeinde Dürnten an.
- verteidigt die Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat.
- Steht zum demokratischen Staatswesen und den entsprechenden Einrichtungen.
- Fördert Gewerbe und Industrie in der Gemeinde Dürnten durch attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

II Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Beitritt zur Partei steht allen stimmberechtigten Einwohnern der Gemeinde offen, die sich zu dem im Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines jeden Jahres unter Beachtung einer einmonatigen Frist erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln oder der Bezahlung des Mitgliederbeitrages auch nach zweimaliger Aufforderung nicht nachkommen, können vom Vorstand aus der Partei ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss gegenüber der Generalversammlung mit Rekurs anzufechten.

Statuten der SVP Sektion Dürnten

Ausscheidende haften für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft; sie verlieren ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation

Artikel 5

Die Organe der Partei sind:

1. Generalversammlung
2. Parteiversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren

IV Die Generalversammlung

Artikel 6

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird jährlich mindestens einmal, bis spätestens Ende des zweiten Quartals, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind in der Regel spätestens acht Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

Artikel 7

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und allfälliger Berichte der Behördenmitglieder;
3. Abnahme der Jahresrechnung;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Sektion;
6. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
7. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, Gemeindefragen und anderen öffentlichen Angelegenheiten;
8. Beschluss über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

Statuten der SVP Sektion Dürnten

9. Rekurs Entscheide gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4;
10. Statutenrevision und Auflösung der Partei.

V Die Parteiversammlung

Artikel 8

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie dienen der Besprechung von Wahlen und Abstimmungen sowie anderen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse.

VI Der Vorstand

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident und der Vizepräsident führen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Für Finanzgeschäfte hat der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand wird nach Bedürfnis vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandmitglieder einberufen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere folgendes:

1. Vertretung der Partei nach aussen und Leitung der Parteigeschäfte;
2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und der Parteiversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlungen;
4. Regelmässige Information der Mitglieder;
5. Behandlung der Geschäfte der übergeordneten Parteiorgane in Bezirk, Kanton und Bund;
6. Leitung der Wahl- und Abstimmungswerbung;
7. Aufnahme neuer Mitglieder;
8. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 4
9. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten, soweit dies nicht an der Generalversammlung oder Parteiversammlung erfolgt.

Der Vorstand ist befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen zu bilden, welchen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können. Diese Arbeitsgruppen können auch mit den nötigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden.

Statuten der SVP Sektion Dürnten

VII Die Rechnungsrevisoren

Artikel 10

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung samt Belegen genau zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie können beim Kassier jederzeit Revisionen vornehmen.

VIII Allgemeines

Artikel 11

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre. Die eine Hälfte der Organe wird jeweils in ungeraden Jahren, die andere in geraden Jahren gewählt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; durch einen Drittel der Anwesenden kann geheime Stimmabgabe angeordnet werden.

IX Finanzielles

Artikel 12

Die Ausgaben der Partei werden bestritten:

1. aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. aus freiwilligen Beiträgen;
3. aus den Zinsen des Gesamtvermögens.

Die Mitglieder haben die Jahresbeiträge zu bezahlen, welche sich aus zwei Teilen zusammensetzen:

- Beiträge an die Bezirks- und an die Kantonalpartei: Diese werden durch übergeordnete Parteiorgane festgesetzt und sind von der Generalversammlung nicht beeinflussbar.
- Beitrag für die Ortssektion: Dieser wird durch die Generalversammlung festgesetzt

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 800.--, und neue wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 200.-- übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Parteiversammlung.

Statuten der SVP Sektion Dürnten

X Statutenrevision und Auflösung

Artikel 13

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Artikel 14

Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteimitglieder.

Ein allfälliges Parteivermögen wird der Bezirks-SVP zur Verwaltung übergeben, mit der Verpflichtung, dasselbe einer neu zu gründenden, die gleichen Tendenzen verfolgenden Partei in der Gemeinde Dürnten, innerhalb von 10 Jahren und ohne Zins wieder zur Verfügung zu stellen.

XI Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Artikel 15

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. September 2020 angenommen worden und ersetzen alle früheren Statuten der SVP/BGB-Mittelstandspartei Dürnten.

Dürnten, den 12. September 2020

Im Namen der Generalversammlung
SVP Dürnten

Der Präsident

sig. B. Stricker

Der Aktuar

sig. L. Leibundgut